



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

BGZ
Gesellschaft für Zwischen-
lagerung mbH
Frohnhauser Straße 67
45127 Essen

10. November 2020

Seite 1 von 6

Aktenzeichen
32.BGZ
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Jens Kronsbein
jens.kronsbein@brdt.nrw.de
Zimmer: D 210
Telefon 05231 71-3000
Fax 05231 71-823000

Pläne zur Ansiedlung eines Zentralen Bereitstellungslagers als Eingangslager für das Endlager Schacht Konrad am Standort Würgassen

Nachträglicher Widerspruch gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 ROG und Ihr vorsorglicher Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Sehr geehrter Herr Dr. Drotleff, sehr geehrter Herr Gierke,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 11.08.2020, das Sie mir im Anschluss an die Besprechung vom 30.07.2020 zugesandt haben.

In diesem Schreiben äußern Sie die Rechtsauffassung, die Bundesgesellschaft für Zwischenlagerung mbH („**BGZ**“) sei als Gesellschaft privaten Rechts, deren alleiniger Gesellschafter der Bund ist, bei ihren Plänen zur Ansiedlung eines Zentralen Bereitstellungslagers als Eingangslager für das Endlager Schacht Konrad am Standort Würgassen („**ZBK**“) gemäß § 5 Abs. 1 ROG nicht an die dem Vorhaben widersprechenden Ziele der Raumordnung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe – Teilabschnitt Paderborn-Höxter („**Regionalplan**“) gebunden, weil die BGZ bei der Aufstellung des Regionalplans nicht beteiligt worden sei. Vorsorglich widersprechen Sie gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 ROG den Zielen der Raumordnung, soweit sie der Errichtung des ZBK entgegenstehen. Ebenso vorläufig beantragen Sie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für den Fall, dass ich den Widerspruch nach § 5 Abs. 3 Satz 1 ROG als verfristet betrachte.

Entgegen der von Ihnen eingenommenen Rechtsposition entfällt die Bindung an die Ziele der Raumordnung des Regionalplans nicht schon deshalb, weil die BGZ bei der Aufstellung des Regionalplans in den Jahren 2006 bis 2008 nicht gemäß § 5 Abs. 1 ROG beteiligt wurde (dazu unter A.). Auch ist der von Ihnen erhobene Widerspruch nach § 5 Abs. 3

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE5930050000001683515

Die Verarbeitung von personen-
bezogenen Daten durch die
Bezirksregierung Detmold erfolgt
auf Grund der für das jeweilige
Verfahren geltenden gesetzlichen
Bestimmungen.
Weitere Hinweise zum Datenschutz
einschließlich der Informationen
nach Art. 13 und 14 und über Ihre
sonstigen Rechte nach der
Datenschutzgrundverordnung (EU-
DSGVO) finden Sie hier:
[http://www.bezreg-
detmold.nrw.de/Datenschutz](http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz)



ROG verfristet (dazu unter B.). Ich kann Ihnen schließlich auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren (dazu unter C.).

Datum: 10. November 2020

Seite 2 von 6

Damit sind Sie bei Ihren Plänen zur Ansiedlung des ZBK an die Ziele der Raumordnung des Regionalplans gebunden.

A. Kein Wegfall der Bindung an die Ziele der Raumordnung mangels Beteiligung bei der Aufstellung des Regionalplans

Gemäß § 5 Abs. 1 ROG gilt die Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung in Raumordnungsplänen nach § 13 Abs. 1 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen u.a. für Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG, die für den Bund öffentliche Aufgaben durchführen, nur, wenn die zuständige Stelle oder Person bei der Aufstellung des Raumordnungsplans nach § 9 ROG beteiligt worden ist und sie innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des rechtsverbindlichen Ziels nicht widersprochen hat.

Die BGZ, eine Person des Privatrechts nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG, die für den Bund die öffentliche Aufgabe durchführt, ein zentrales Bereitstellungslager für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung als Eingangslager für das Endlager Konrad zu errichten, konnte bei der Aufstellung des Regionalplans in den Jahren 2006 bis 2008 nicht gemäß § 9 ROG beteiligt werden, weil sie damals noch nicht existierte. Sie wurde erst im März 2017 gegründet. Aus dem Umstand, dass die BGZ nicht beteiligt wurde, kann jedoch nicht geschlossen werden, sie sei an die Ziele der Raumordnung nicht gebunden.

Aus einer unmöglichen Beteiligung kann eine Privilegierung des Nicht-Beteiligten für ein Vorhaben, das bei Aufstellung des Regionalplans noch gar nicht hinreichend konkretisiert war, nicht abgeleitet werden. Ungeachtet dessen geht § 5 Abs. 1 ROG aber auch erkennbar von dem Bestehen einer Beteiligungsmöglichkeit aus. So entfällt die Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung nach dieser Vorschrift nicht nur dann, wenn die Stelle oder Person nach § 5 Abs. 1 ROG gar nicht beteiligt wird, sondern auch dann, wenn sie zwar beteiligt wird, aber nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des rechtsverbindlichen Ziels widersprochen hat. Die Vorschrift geht damit von der Möglichkeit



eines Widerspruchs aus und diese Widerspruchsmöglichkeit wiederum setzt zwingend die Existenz der widerspruchsberechtigten Stelle oder Person voraus.

Wäre die Existenz der widerspruchsberechtigten Stelle oder Person nicht erforderlich, liefe zudem § 5 Abs. 2 ROG ins Leere, demzufolge ein Widerspruch nach § 5 Abs. 1 ROG nur unter bestimmten Voraussetzungen die Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung entfallen lässt. Insbesondere muss die den Widerspruch tragende raumbedeutsame Planung oder Maßnahme der widerspruchsberechtigten Stelle des Bundes hinreichend konkret und ihre Realisierung hinreichend wahrscheinlich sein – eine Voraussetzung, die offensichtlich nicht erfüllt sein kann, wenn die planende Stelle oder Person selbst noch nicht existiert. Folgte man Ihrer Rechtsauffassung, stünde die bei der Aufstellung des Regionalplans nicht existente BGZ also besser als eine seinerzeit schon existente Stelle, deren Widerspruch die Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung nur unter bestimmten Voraussetzungen hätte entfallen lassen.

Ihrer Auffassung, die Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung entfalle für die BGZ bereits nach § 5 Abs. 1 ROG, steht schließlich entgegen, dass ein rechtliches Bedürfnis für eine solche Privilegierung nicht besteht. Denn der BGZ stand die Möglichkeit des nachträglichen Widerspruchs nach § 5 Abs. 3 ROG offen. Diese Vorschrift bietet der BGZ hinreichend wirksamen Schutz und regelt den Fall, dass eine planende Stelle des Bundes erst nach Planaufstellung gegründet wird, abschließend.

B. Kein Wegfall der Bindung an die Ziele der Raumordnung aufgrund des Widerspruchs nach § 5 Abs. 3 ROG

Macht eine Veränderung der Sachlage ein Abweichen von den Zielen der Raumordnung erforderlich, kann die Stelle oder Person nach § 5 Abs. 1 ROG gemäß § 5 Abs. 3 ROG mit Zustimmung der nächsthöheren Behörde innerhalb angemessener Frist, spätestens sechs Monate ab Kenntnis der veränderten Sachlage, unter den Voraussetzungen von § 5 Abs. 2 ROG nachträglich widersprechen. Unter Berufung auf diese Vorschrift haben Sie für die BGZ mit Schreiben vom 11.08.2020 denjenigen Zielen der Raumordnung des Regionalplans widersprochen, die Ihren Plänen zur Errichtung



des ZBK widersprechen. Dieser Widerspruch lässt die Bindungswirkung der Raumordnungsziele des Regionalplans allerdings nicht entfallen, weil er verfristet ist. Er wurde mehr als sechs Monate ab Kenntnis der veränderten Sachlage erhoben. Auf die weiteren Voraussetzungen – veränderte Sachlage, Voraussetzungen von § 5 Abs. 2 ROG – kommt es somit gar nicht mehr an.

In Ihrem Schreiben vom 11.08.2020 tragen Sie vor, fristauslösend Kenntnis von einer veränderten Sachlage erst mit Abschluss eines notariell beurkundeten Vertrages am 16.03.2020 gehabt zu haben, in dem der Eigentümer Ihnen hinsichtlich der fraglichen Grundstücke verbindlich eine Kaufoption eingeräumt habe. Richtigerweise lag die fristauslösende Kenntnis einer veränderten Sachlage aber spätestens mit der Vorlage des Gutachtens „Bewertung der grundsätzlichen Eignung des Standorts Würgassen für die Errichtung und den Betrieb eines Zentralen Bereitstellungslagers Konrad (ZBK) – Gutachterliche Erstbewertung aufgrund des bislang ermittelten Kenntnisstandes“ durch den Verein Ökoinstitut e. V. am 09.01.2020 vor.

Das Gesetz stellt auf den Zeitpunkt der positiven Kenntnis der veränderten Sachlage auf Seiten der Stelle oder Person des Bundes ab. Nicht notwendig ist dabei, dass die Stelle oder Person des Bundes erkannt hat, dass die geänderte Sachlage in Bezug auf ihre Planungen und Maßnahmen den Zielen der Raumordnung entgegensteht. Auch das Erkennen der Tragweite der geänderten Sachlage ist irrelevant. Hinsichtlich der „veränderten Sachlage“ als Bezugspunkt der erforderlichen Kenntnis kommt es entscheidend auf eine hinreichende Verfestigung der Fachplanung an. Noch nicht substantiierte Planungsabsichten haben diese Konkretheit regelmäßig noch nicht. Demgegenüber ist eine hinreichende Verfestigung der Fachplanung zu bejahen, wenn die interne Vorplanung des Planungsträgers derart fortgeschritten ist, dass mit einer baldigen Einleitung formaler Planungs- oder Genehmigungsschritte zu rechnen ist. Für den Fall der Trassenplanung wird in der Literatur davon ausgegangen, dass eine hinreichende Verfestigung der Planung schon gegeben sein kann, obwohl noch Standortalternativen geprüft werden. Erforderlich, aber auch ausreichend, ist die Identifizierung eines „Vorzugsstandorts“.



Eine Festlegung seitens der BGZ zugunsten des Standortes Würgassen erfolgte bereits am 28.08.2019. Damals sprach die BGZ eine „Standortempfehlung“ für den Standort aus. Es spricht einiges dafür, dass Sie bereits zu diesem Zeitpunkt positive Kenntnis von einer hinreichenden Verfestigung Ihrer Planungen hatten. Jedenfalls aber am 09.01.2020 war eine derartige Kenntnis gegeben. Denn zu diesem Zeitpunkt legte der Verein Ökoinstitut e. V. o.g. Gutachten vor. Spätestens zu diesem Zeitpunkt war klar, dass das ZBK nach dem Willen der BGZ am Standort Würgassen realisiert werden soll. Die Überlegungen hatten sich zu diesem Zeitpunkt von bloß internen Vorplanungen zu einer definitiven Entscheidung zugunsten des Standorts Würgassen verfestigt; sogar die Alternativenprüfung war zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen.

Auf den Abschluss des notariell beurkundeten Vertrages am 16.03.2020 kann es demgegenüber nicht ankommen. Der Vertrag ist bereits ein erster Schritt zur (zivilrechtlichen) *Umsetzung* der zuvor abgeschlossenen Planung. Maßgeblich sind aber – wie dargestellt – nicht einzelne Umsetzungsschritte bis hin zur Realisierung des Vorhabens, sondern die planerische Verfestigung zugunsten eines bestimmten Standorts.

Selbst wenn man zugunsten der BGZ von der Höchstfrist von sechs Monaten als noch angemessen ausginge, wäre der Widerspruch am 11.08.2020 somit verfristet.

C. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht möglich

Der Widerspruch kann auch nicht auf der Grundlage einer von Ihnen vorsorglich beantragten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als noch fristgerecht angesehen werden.

Es ist äußerst zweifelhaft, ob § 32 VwVfG vorliegend zugunsten der BGZ überhaupt analog anwendbar ist. Das Rechtsinstitut der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ruht auf einem grundrechtlichen Fundament (Gebot effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 GG bzw. Gebot fairer Verfahrensgestaltung gemäß Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG). Die BGZ als Gesellschaft privaten Rechts, die im Alleineigentum des Bundes steht, ist aber nicht grundrechtsberechtigt. Damit dürfte schon die



für eine Analogie erforderliche vergleichbare Interessenlage nicht gegeben sein.

Datum: 10. November 2020

Seite 6 von 6

Darüber hinaus wäre die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 32 Abs. 5 VwVfG ausgeschlossen. Die Frist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 ROG ist eine Präklusionsfrist, die Wiedereinsetzung wäre mit dem Zweck der gesetzlichen Frist unvereinbar.

Jedenfalls war die BGZ nicht ohne Schuld verhindert, die gesetzliche Frist des § 5 Abs. 3 ROG einzuhalten. Für das Verschulden ist darauf abzustellen, ob der Betroffene diejenige Sorgfalt außer Acht gelassen hat, die für einen gewissenhaften, seine Rechte und Pflichten sachgemäß wahrnehmenden Verfahrensbeteiligten geboten und ihm nach den gesamten Umständen des Falles zuzumuten war. Mangelnde Rechtskenntnis vermag eine Fristversäumnis grundsätzlich nicht zu entschuldigen. Ein Rechtsirrtum ist nur dann unverschuldet, wenn er unvermeidbar war. Ihre irrige Annahme, Sie seien bereits nach § 5 Abs. 1 ROG nicht an die Ziele des Regionalplans gebunden, war aber vermeidbar.

Die BGZ ist damit weiterhin an die Ziele der Raumordnung des geltenden Regionalplans gebunden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jens Kronsbein'.

(Jens Kronsbein)